

§ 18 PO-A (Bayern) — Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf
Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Täuscht der Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt der Aufsichtführende dies der geschäftsführenden Stelle mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn der Aufsichtführende von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes bei der betreffenden Prüfungsarbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert Null bewerten oder in einem besonders schweren Fall die Prüfung für nicht bestanden erklären. § 11 Abs. 4 gilt.

(4) Für die mündliche Prüfung sowie die mündliche Ergänzungsprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

Zitiervorschlag: § 18 PO-A (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PO-A/18>